



sBundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände

BAGüS

-nur per E-Mail -

Vb4

bearbeitet von:

Serap Erdoğan

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0

Fax +49 30 18 527-1830

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 29. November 2022

Informationsschreiben zum Umgang mit den gestiegenen Energiekosten sowie mit den in diesem Zusammenhang gewährten Sonderzahlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Preisanstieg bei fossilen Brennstoffen führt derzeit nicht nur zu höheren Abschlagszahlungen an Energieversorgungsunternehmen oder an Vermieterinnen und Vermieter, sondern es sind teilweise auch hohe Nachforderungen aus der jährlichen Heizkostenabrechnung zu erwarten. Diese Entwicklungen haben nicht nur Auswirkungen auf bestehende Leistungsansprüche der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), sondern ziehen auch vermehrt Neuanträge nach sich. Zudem hat die Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene Entlastungsmaßnahmen auf den Weg gebracht, die unterschiedliche Auswirkungen auf bestehende oder künftige Leistungsansprüche haben.

Zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Umgangs mit gestiegenen Energiekosten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) folgende Hinweise mit der Bitte um Weiterleitung an die Träger. Dabei wird im 1. Teil auf die gestiegenen Energiekosten und im 2. Teil auf die einmaligen Sonderzahlungen eingegangen.

Teil 1:

I. Umgang mit gestiegenen Heizkosten

1. Übernahme tatsächlicher Heizkosten als Bedarf für Heizung

Tatsächliche Heizkosten sind im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen, soweit sie angemessen sind (§ 35 Absatz 4 Satz 1 SGB XII).

1.1 Beziehen leistungsberechtigte Personen bereits Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, können gestiegene Heizkosten zu höheren Abschlagszahlungen für die aktuell bewohnte Wohnung sowie zu Nachzahlungen führen. Sind die erhöhten Abschlagszahlungen oder Nachzahlungen auf gestiegene Preise für Heizenergie zurückzuführen, so sind sie als angemessener laufender Heizkostenbedarf monatlich bzw. im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen. Zur Feststellung der Angemessenheit ist in diesem Zusammenhang nicht der erhöhte Öl-/Gaspreis heranzuziehen, sondern der sich aus Verbrauchsmenge und dem Preis je Mengeneinheit ergebende Betrag. D. h., ist der Verbrauch weitgehend unverändert, dann ist eine allein aufgrund gestiegener Heizmittelpreise erhöhte Heizkostenabrechnung ebenfalls in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen. Dies gilt für die monatlichen Vorauszahlungen, für Nachzahlungen aufgrund einer jährlichen Abrechnung sowie für die Heizmittelbevorratung.

Setzt der Vermieter im Zuge der Energiepreiserhöhung einseitig **höhere Vorauszahlungen** fest oder werden höhere Vorauszahlungen einvernehmlich zwischen Vermieterin / Vermieter und Mieterin / Mieter festgelegt, sind diese erhöhten Aufwendungen unbeschadet der Regelung in § 560 Absatz 4 i. V. m. § 556 Absatz 2 Satz 2 BGB als Bedarf nach §§ 35 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 SGB XII anzuerkennen, soweit die Erhöhung nachvollziehbar und angemessen ist. Dies gilt vor allem, wenn die Erhöhung erkennbar nicht auf einem erhöhten Verbrauch beruht, sondern auf den Preissteigerungen.

Bei **Neuanmietungen** sind Heizkosten als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert überschreiten, der ein unangemessenes Heizen indiziert.

Legt ein Träger beispielsweise den bundesweiten Heizspiegel zur Ermittlung angemessener Heizkosten zugrunde, so enthält die aktuell letzte Auflage lediglich die Bewertung der Heizkosten für das Abrechnungsjahr 2021. Dieser Heizspiegel sollte daher infolge der gestiegenen Energiepreise nur noch bezogen auf den Verbrauch zugrunde gelegt werden.

Da aber Mietangebote in der Regel nicht den eingeplanten Verbrauch, sondern lediglich den Kostenwert wiedergeben, kann beispielsweise der Verbrauchswert mit den aktuell gültigen Endverbraucherpreisen des lokalen Grundversorgers multipliziert werden.

1.2 Werden erstmals Leistungen beantragt, sind zur Feststellung eines laufenden Leistungsanspruchs sowohl die tatsächlichen angemessenen Abschlagszahlungen sowie berechnete Nachforderungen von Heizkosten daraufhin zu prüfen, ob sie als zu berücksichtigende laufende Bedarfe für die aktuell bewohnte Unterkunft anzuerkennen sind. Dabei ist zu unterscheiden: Erhöhen sich die Aufwendungen für Heizung allein aufgrund einer einmaligen „Bedarfsspitze“ (Nachzahlung, Heizmittelbevorratung) und sind sie angemessen, so führen sie - bei Vorliegen der weiteren Leistungsvoraussetzungen - im Fälligkeitsmonat zu einem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Voraussetzung ist, dass der Leistungsantrag spätestens im Fälligkeitsmonat der Jahresabrechnung gestellt wird.

Für Kosten der Heizmittelbevorratung bei Personen, die sich nicht im laufenden Leistungsbezug befinden, gilt dasselbe. Zu beachten ist, dass Aufwendungen für eine jährliche Heizmittelbevorratung auch dann in tatsächlicher und angemessener Höhe als Bedarf für Heizung im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen sind, wenn nicht zu erwarten ist, dass über die gesamte Heizperiode existenzsichernde Leistungen bezogen werden (vgl. BSG, 8.5.2019 - B 14 AS 20/18 R).

Sind neben dem einmalig erhöhten Bedarf künftig erhöhte Abschläge zu leisten, kann dies zu einem über den Fälligkeitsmonat hinausreichenden Leistungsanspruch führen.

2. Übernahme von Heizkostenschulden im Wege eines Darlehens oder als Beihilfe nach § 36 SGB XII

2.1 Nachzahlungen aus der Jahresheizkostenabrechnung sowie Rechnungen zur Heizmittelbevorratung der aktuell bewohnten Wohnung können auch bei Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für den Leistungsbezug nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erfüllen, einen Leistungsanspruch nach § 36 Absatz 1 SGB XII auslösen. Erforderlich ist, dass diese als „Schulden“ einzuordnen sind und sich dadurch vom laufenden Bedarf nach §§ 35 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 SGB XII abgrenzen. Die Abgrenzung

hat dabei unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung sowie vom aktuell laufenden Leistungsbezug zu erfolgen. Denkbar sind dabei folgende Fallkonstellationen:

- **Fallgruppe 1:** Die hilfeschende Person bezieht bereits Leistungen und die geltend gemachte Forderung wurde als Bedarf nach § 35 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 35 Absatz 4 Satz 1 SGB XII im Rahmen der laufenden Leistungserbringung berücksichtigt. Die hilfeschende Person hat die Leistung jedoch anderweitig verwendet.
- **Fallgruppe 2:** Die hilfeschende Person bezieht bereits Leistungen, aber die Bedarfe für die Heizung wurden in der Vergangenheit auf die Angemessenheitsgrenze gedeckelt. Der nunmehr geltend gemachte Nachzahlungsbetrag ist nicht oder nur zum Teil von den aufgrund der Energiepreissteigerung zu berücksichtigenden Mehrkosten bei gleichbleibendem Bedarf gedeckt.
- **Fallgruppe 3:** Die hilfeschende Person befindet sich nicht im laufenden Leistungsbezug und stellt einen Antrag auf existenzsichernde Leistungen nach dem Ablauf des Fälligkeitsmonats der jährlichen Heizkostenabrechnung bzw. der Rechnung zur Heizmittelbevorratung.

Die Übernahme von Schulden nach § 36 SGB XII steht bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich im Ermessen des Sozialhilfeträgers. Die Schulden sollen jedoch übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Nicht gerechtfertigt ist die Schuldenübernahme, wenn die Selbsthilfemöglichkeiten der hilfeschenden Person nicht ausgeschöpft sind und seine wirtschaftliche Situation und seine Vermögensverhältnisse eine andere Beurteilung zulassen (vgl. beispielsweise BSG, Urteil vom 17. Juni 2010 - B 14 AS 58/09 R -, Rn. 33; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/Krauß, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 36 Rn. 4-6).

Im Ermessen des Sozialhilfeträgers steht auch die Entscheidung, ob die Hilfe nach § 36 SGB XII als Darlehen oder als nicht rückzahlbare Beihilfe erbracht wird. Denkbare Ermessenserwägungen sind dabei z. B. die Wirkung des Darlehens auf die Zukunftsperspektive der / des Betroffenen oder ggf. ein fehlerhaftes Verhalten des Leistungsträgers. Handelt es sich bei den übernommenen Schulden um einen Bedarf, der bereits durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person gedeckt worden war (Fallgruppe 1; Fallgruppe 2 bezogen auf den Teil der Nachzahlung, der die Angemessenheitsgrenze übersteigt und von der Energiepreissteigerung nicht gedeckt wird), kommt

in der Regel nur eine Bewilligung in Form eines Darlehens in Betracht (vgl. hierzu auch § 26 Absatz 3 SGB XII). Ein Darlehen kommt auch dann in Betracht, wenn unabhängig von einem laufenden Leistungsbezug aufgrund des zu erwartenden Einkommens und dem ggf. zeitverzögerten Zugriff auf vorhandenes Vermögen eine Rückzahlung des Darlehens in angemessener Zeit möglich ist. Im Umkehrschluss hierzu dürfte eine Bewilligung in Form einer Beihilfe (ggf. anteilig) dann in Betracht kommen, soweit die Tilgung des Darlehens in angemessener Zeit aufgrund des zu erwartenden Einkommens oder mangels verfügbaren Vermögens nicht zu erwarten ist (denkbar bei Fallgruppe 3).

2.2 Auch erwerbsfähige Personen, die dem Grunde nach dem Personenkreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen sind, aber nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, können einen Leistungsanspruch nach § 36 SGB XII haben (siehe § 21 Satz 2 SGB XII). § 22 Absatz 8 SGB II greift in diesen Fällen nicht, da im SGB II die Schuldenübernahme abhängig vom laufenden (aktuellen) Leistungsbezug ist. In diesen Fällen können diese Aufwendungen lediglich als solche der Hilfe zum Lebensunterhalt übernommen werden, da die persönlichen Voraussetzungen zur Eröffnung des Anwendungsbereichs des Vierten Kapitels des SGB XII fehlen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Bürgergeld-Gesetz für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit § 37 Absatz 2 Satz 3 und 4 SGB II eine Antragsrückwirkung auf drei Monate (ausschließlich) für einmalige Bedarfe für Heizung (Nachzahlung und Heizmittelbevorratung) als befristete Übergangsregelung vorsieht. Mit Inkrafttreten dieser Regelung kommt § 36 SGB XII für erwerbsfähige Personen oder die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen lediglich nach Ablauf der vorgesehenen Rückwirkungsfrist in Betracht.

II. Umgang mit gestiegenen Kosten für Haushaltsstrom

1. Der Regelbedarf umfasst u.a. auch Stromkosten für Haushaltsenergie. Im Rahmen der jährlichen Fortschreibung der Regelbedarfe wird die Preisentwicklung aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen berücksichtigt. Dies gilt auch für die derzeit starken Strompreissteigerungen. Im Ergebnis steigen die Regelbedarfe zum 1. Januar 2023 deutlich.

Vor diesem Hintergrund sind laufende Abschlagszahlungen sowie Nachzahlungen für Haushaltsstrom grundsätzlich aus dem monatlichen Regelbedarf zu finanzieren. Eine **abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB XII** setzt voraus, dass der Bedarf unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt und zur Regelung eines Einzelfalles dient.

Das Vorliegen eines unausweichlichen Bedarfs ist im Einzelfall zu prüfen. Nicht ausreichend ist die Annahme, dass gestiegene Aufwendungen für Haushaltsstrom generell unausweichlich sind und oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegen. Vielmehr ist es Leistungsberechtigten ebenso wie Personen außerhalb des Leistungsbezugs zumutbar, Einsparungen an anderer Stelle vorzunehmen, um Mehrausgaben aufzufangen. Die Bundesregierung und der Gesetzgeber haben die Gefahr inflationsbedingt unzureichender existenzsichernder Leistungen erkannt und Entlastungen auch für Empfängerinnen und Empfänger existenzsichernder Leistungen geschaffen (siehe beispielsweise § 144 SGB XII). Dadurch standen diesen verschiedenen finanziellen Sonderzahlungen zur Verfügung, die gerade der Abfederung eingetretener finanzieller Mehrbelastungen dienten. Die verbrauchsunabhängige Preissteigerung, welche über den Einzelfall hinausgeht und zu einem „generell“ höheren Bedarf an Haushaltsstrom führt, rechtfertigt daher keine abweichende Regelsatzfestsetzung.

2. In Betracht kommt aber eine **Leistungsgewährung nach § 36 Absatz 1 SGB XII als sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft oder nach § 37 Absatz 1 SGB XII als ergänzendes Darlehen**. Die Abgrenzung zwischen beiden Regelungen erfolgt dabei unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung sowie vom aktuell laufenden Leistungsbezug.

Sofern sich im Hinblick auf vollständig entrichtete Abschläge zur Stromversorgung nachträglich ein Mehrverbrauch herausstellt oder / und eine zwischenzeitliche Anhebung der Stromkosten erfolgte und in der Folge eine Nachzahlung an das Energieversorgungsunternehmen zu leisten ist, ist dieser Bedarf auch vom Regelbedarf umfasst. In dem Fall, in dem die leistungsbegehrende Person außerstande ist, diese Nachforderung an ihr Energieversorgungsunternehmen zu zahlen, ist diese Notlage dem Anwendungsbereich des § 37 Absatz 1 SGB XII zuzuordnen. Auch für Personen, die i. S. v. § 41 leistungsberechtigt sind, aber nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, kommt eine Leistung nach § 37 Absatz 1 SGB XII in Betracht. § 37 Absatz 1 SGB XII sieht dabei ausschließlich die Leistungsgewährung in Form eines Darlehens vor.

Sollte die Nachbelastung hingegen auf eine Nichtentrichtung von Abschlägen im Abrechnungs- und Verbrauchszeitraum zurückzuführen sein, oder sind es Schulden, die vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit begründet wurden, handelt es sich hierbei um Schulden, deren Übernahme nur nach den höheren Voraussetzungen des § 36 SGB XII in Betracht kommt. Die Übernahme von Haushaltsstromschulden im Sinne des § 36 Absatz 1 SGB XII ist aber nur dann zulässig, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Mit der in § 36 Absatz 1 SGB XII genannten Behebung einer vergleichbaren Notlage sind solche Konstellationen angesprochen, die mit der Gefährdung der Sicherung der Unterkunft vergleichbar sind, wie insbesondere eine bereits verhängte oder drohende Sperre der Versorgung mit Strom aufgrund Energiekostenrückständen.

Regelmäßig dürften Schulden für Haushaltsenergie gemäß § 36 SGB XII nicht in Form einer Beihilfe, sondern eines rückzahlungspflichtigen Darlehens zu gewähren sein, da eine Besserstellung zu Lasten derer, die sich im laufenden Leistungsbezug befinden oder rechtzeitig im Fälligkeitsmonat der Nachzahlung Antrag auf existenzsichernde Leistungen stellen und damit der Regelung des § 37 Absatz 1 SGB XII unterfallen, nicht zu rechtfertigen ist.

Teil 2: Umgang mit Sonderzahlungen

I. Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Heizkosten

Zum 1. Juni 2022 trat das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Heizkosten (HeizkZuschG) in Kraft. Das Gesetz sieht einen Zuschuss in abgestufter Höhe für die unter den Anwendungsbereich des § 1 HeizkZuschG fallenden Personenkreis vor, sofern diese im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 mindestens für einen Monat im Bezug von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz standen. Bei der Wohngeldberechnung bleiben die Heizkosten, anders als im Rahmen der Mindestsicherungssysteme, außer Betracht. Demzufolge können auch wohngeldbeziehende Personen für den Fälligkeitsmonat der Heizkostennachzahlung oder der Heizmittelbevorratung einen Antrag auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII stellen. § 6 HeizkZuschG bestimmt jedoch, dass der einmalige Heizkostenzuschuss bei Sozialleistungen, deren Zahlung von Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Das führt grundsätzlich bei laufendem Leistungsbezug

dazu, dass diese pauschalierte Zahlung ohne konkrete Zweckbindung den Leistungsberechtigten zusätzlich zur Verfügung steht und frei auch zur Deckung anderer Bedarfe eingesetzt werden kann. Damit sind in bestimmten Konstellationen zwangsläufig Doppelbegünstigungen verbunden, etwa bei Personen, die im laufenden Leistungsbezug bereits über einmalig höhere Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Monat der Fälligkeit einmalig einen höheren Leistungsanspruch hatten und im Folgemonat zusätzlich vom dann zufließenden Heizkostenzuschuss profitieren. Diese Doppelbegünstigung ist hinzunehmen, weil der Gesetzgeber gerade nicht geregelt hat, dass der Heizkostenzuschuss für laufende oder kommende Heizkostenzahlungen zweckentsprechend einzusetzen ist.

II. Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner (Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz)

Die Energiepreispauschale erhält, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamten- oder dem Soldatenversorgungsgesetz hat. Die Pauschale wird bis Mitte Dezember 2022 einmalig und gesondert ausgezahlt. § 4 dieser Regelung bestimmt, dass die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. So wie der Heizkostenzuschuss steht auch die Energiepreispauschale ohne konkrete Zweckbindung den Leistungsberechtigten zusätzlich zur Verfügung. Sie darf daher weder leistungsmindernd als Einkommen berücksichtigt noch bei Verwendung für die Heizkostennachzahlung oder Heizmittelbevorratung vom Bedarf abgezogen werden.

III. Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz)

1. Am 14. November 2022 hat der Bundesrat das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) gebilligt. Das Gesetz regelt, dass Letztverbraucher (Kunden) von leitungsgebundenem Erdgas und Fernwärme einmalig im Dezember 2022 eine Gutschrift orientiert an der Höhe des Septemberabschlags erhalten. Um einer Überlastung der Sozialhilfeträger entgegenzuwirken, wurde eine Regelung zum Umgang mit der einmaligen Entlastung im Dezember 2022 bei Empfängern von Sozialleistungen eingebracht (§ 11 EWSG - Sozialrechtliche Regelungen). Der Zeitpunkt, zu dem die einmalige Entlastung für Dezember

2022 leistungsrechtlich zu berücksichtigen ist, wird auf den Zeitpunkt der Schlussrechnung des Abrechnungszeitraums verschoben. Erstattungen oder nicht gezahlte **Ab-schlüsse für Dezember 2022 werden leistungsrechtlich somit erst bei der nächsten Jahresabschlussrechnung berücksichtigt**. Grundlage hierfür ist § 2 EWSG. Daraus ergibt sich, dass der Zeitpunkt der Jahresabrechnung maßgeblich für den (endgültigen) Anspruch auf Gutschrift ist. Da die Jahresabrechnung bei den Leistungsberechtigten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, verteilt sich damit der Aufwand der Verwaltung auf einen längeren Zeitraum und die Verwaltung wird entlastet.

2. Um einer finanziellen Überlastung bei den **besonderen Wohnformen** der Eingliederungshilfe bis zum Inkrafttreten der Gaspreisbremse entgegen zu wirken, wird in der Begründung zu § 5 EWSG klargestellt, dass in den Fällen, in denen eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde, keine Pflicht des Vermieters besteht, die Entlastungen weiterzugeben. Es wird ausdrücklich in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass dies beispielsweise besondere Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII betrifft. Die Gutschrift soll bei den Anbietern verbleiben. Dabei ist unerheblich, dass die Gutschrift eine Entlastung von gestiegenen Heizkosten auch bezogen auf die Fachflächen beinhaltet.

IV. Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz)

Der Entwurf des Gesetzes zum Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) sieht die Umsetzung der sog. 2. Stufe der Gaspreisbremse vor. Dabei sollen Letztverbraucher 80 Prozent ihres Erdgas- oder Wärmeverbrauchs für den laufenden Abrechnungszeitraum zu einem vergünstigten Preis je Kilowattstunde beziehen können. Hierzu soll den Letztverbrauchern ab März 2023 ein Entlastungsbetrag in Form einer Gutschrift zukommen, der dann bei den vereinbarten Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen berücksichtigt wird. Für den Zeitraum ab März 2023 ergeben sich insoweit leistungsrechtliche Konsequenzen dahingehend, dass die verringerten Heizkostenabschlagszahlungen bzw. Kosten der Unterkunft und Heizung zu einem veränderten Bedarf führen und die laufende Bewilligung insofern anzupassen ist.

Der Entlastungsbetrag für Januar und Februar 2023 soll Personen, die von der „Dezemberhilfe“ erfasst sind (1. Stufe Gaspreisbremse), frühestens im März 2023 rückwirkend gewährt werden. Anders als für die Dezemberhilfe ist dieser im Zeitpunkt der Entlastung zu berücksichtigen. Dabei ist zu prüfen, ob diese in Form einer Gutschrift, Verrechnung mit dem laufenden Abschlag oder einer Auszahlung des Guthabens erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Serap Erdoğan